



Der Pfarr-
gemeinderat

Vorüberlegungen und Hintergründe

1. Rätearbeit in der Kirche und die Funktion des Pfarrgemeinderates

Die Sendung des ganzen Gottesvolkes und die Mitverantwortung der Laien für die Kirche

Wenn das II. Vatikanische Konzil die Kirche als das von Gott berufene Volk versteht, so legt es damit die umfassendste und grundlegendste Bestimmung für das Wesen der Kirche vor. Das Volk Gottes weiß sich als Gesamtheit gesandt, die Liebe Gottes in der Welt zu bezeugen, also das Evangelium zu verkünden und zu leben. Dabei sind alle Glieder des Gottesvolkes gemeinsam für die Kirche verantwortlich, d.h. Kirche ist im weitesten Sinn immer schon kollegial verfasst.

Natürlich können gemeinsame Verantwortung und fundamentale Gleichheit aller nicht bedeuten, dass in der Kirche alle alles tun. Nichtsdestotrotz besteht aber nach den Worten des so genannten *Laien-Dekrets* des II. Vatikanums in der Kirche trotz aller Verschiedenheit des Dienstes eine Einheit der Sendung (vgl. *Apostolicam actuositatem* Nr. 2).

Die spezifische Berufung der Laien umschreibt das II. Vatikanische Konzil in diesem Zusammenhang folgendermaßen:

„Den Aposteln und ihren Nachfolgern wurde von Christus das Amt übertragen, in seinem Namen und in seiner Vollmacht zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Die Laien hingegen, die auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes. Durch ihr Bemühen um die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und um die Durchdringung und Vervollkommnung der zeitlichen Ordnung mit dem Geist des Evangeliums üben sie tatsächlich ein Apostolat aus. So legt ihr Tun in dieser Ordnung offen für Christus Zeugnis ab und dient dem Heil der Menschen. Da es aber dem Stand der Laien eigen ist, inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben, sind sie von Gott berufen, vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihr Apostolat in der Welt auszuüben.“

Apostolicam actuositatem 2

Vor diesem Hintergrund hat das II. Vatikanische Konzil die Schaffung kirchlicher Strukturen angeregt, in denen die gemeinsame Verantwortung aller Christen institutionell zum Ausdruck kommt und die diese Mitverantwortung aller auch gewährleisten können. Die Grundlage für die heute auf den verschiedenen Ebenen in der Kirche existierenden Räte findet sich ebenfalls im Dekret über das Laienapostolat. Dort heißt es:

„In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im karitativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können. Solche Gremien sollten, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden.“

Apostolicam actuositatem 26

Die spezifische Funktion des Pfarrgemeinderates

Ganz im Sinne des II. Vatikanums und der Würzburger Synode beruft sich auch die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt 1. 1. 2017) auf den Volk-Gottes-Gedanken und stellt ausdrücklich fest:

„...alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen ... In diesem Sinne sind die Verantwortung der Gläubigen aufgrund ihrer gemeinsamen Berufung und Geistbegabung und der Leitungsauftrag sowie die Leitungsverantwortung des Pfarrers aufgrund seiner Weihe und Sendung aufeinander verwiesen.“

Auf diesem Hintergrund wurden im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil seit nun mehr als 50 Jahren (1968) auch in der Erzdiözese Köln Pfarrgemeinderäte zur Mitwirkung und Mitverantwortung am Heilsdienst und am Weltauftrag der Kirche gewählt.

Nimmt man diese Worte ernst, so wird schnell klar, worin das unverwechselbare Profil und die spezifische Funktion des Pfarrgemeinderates bestehen, die es vor dieser Wahl in Erinnerung zu rufen lohnt. Denn der PGR ist mehr als ein Verein oder Verband und auch mehr als ein Sachausschuss der Gemeinde oder ein Arbeitskreis von Interessierten. Der Pfarrgemeinderat wirkt vielmehr ausdrücklich am Heilsdienst und am Weltauftrag der Kirche mit, und dies nicht nur im übertragenen Sinn. Ihm kommt dabei sogar besondere Verantwortung zu.

Diese hohe Bedeutung des PGR wird verständlich, wenn man sich vor Augen führt, welche Merkmale ihn auszeichnen und welche spezifischen Funktionen er im *Seelsorgebereich* hat. Im Weiteren wird die Bezeichnung als Beschreibung für den jeweiligen *pastoralen Raum* verwendet. Gemeint sind damit auch *Sendungsräume* und Pfarreien:

- 1 Der Pfarrgemeinderat institutionalisiert den Gedanken des allgemeinen Priestertums und macht auf diese Weise die **Mitverantwortung aller Glaubenden** konkret sichtbar.
- 2 Er ist der Ort im Seelsorgebereich, an dem der **Volk-Gottes-Gedanke** und das Ideal der **Communio** in besonderer Weise zum Ausdruck kommen und gelebt werden.
- 3 In ihm werden alle Anstrengungen des Seelsorgebereichs zur **Mitwirkung am Heils- und Weltendienst** der Kirche kanalisiert und gebündelt.
- 4 Er erkennt, stärkt und vernetzt die **Charismen**, die in der Gemeinde vorhanden sind.
- 5 Er gestaltet im Seelsorgebereich tatkräftig mit, trägt seinen Teil dazu bei, das Gesicht der Pfarreien zu prägen, und ist deshalb mitverantwortlich dafür, dass die **Kirche vor Ort glaubwürdig** ist.
- 6 Er ist ein **demokratisches Gremium** und hat deshalb mit allen Schwierigkeiten zu ringen, die bei der demokratischen Konsensfindung auftreten. Zugleich ist er jedoch auch mit allen entsprechenden Vorteilen ausgestattet. – Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben ein **Mandat des ganzen Seelsorgebereichs**; sie sind nicht Vertreter/innen einzelner Interessensgruppen.
- 7 Das **geschwisterliche Miteinander** seiner Mitglieder soll beispielhaft für andere Gruppen und Gremien im Seelsorgebereich sein.
- 8 Er weiß sich dem **Subsidiaritätsprinzip** verpflichtet: Die kleine Gruppe bzw. der/die Einzelne hat stets den Vorrang, d.h. was immer andere im Seelsorgebereich aus eigener Kraft leisten können, darf der Pfarrgemeinderat nicht an sich reißen. Er soll vielmehr aufmerksam und hilfsbereit ihr Wirken begleiten.

Pastoraler Zukunftsweg, Zielbild 2030 und Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln

Das Erzbistum Köln ist derzeit auf dem *Pastoralen Zukunftsweg* (und der Formulierung des *Zielbildes 2030*), der zuallererst ein geistlicher Weg sein soll und alle Menschen in der Erzdiözese Köln in eine vertiefte Beziehung zu Jesus Christus als dem Herrn seiner Kirche führen will.

Er sendet die Kirche in die je konkrete Welt. An dieser Sendung haben auch die Pfarrgemeinderäte teil, indem sie sich dafür einsetzen, dass die Kirche in den Pfarreien, Seelsorgebereichen und Sendungsräumen¹ eine Kirche wird,

- in der Priester, Diakone, Hauptberufliche in der Kirche und alle Getauften ihre Gaben einbringen und gemeinsam Verantwortung übernehmen.
- in der Klerus, Ordensleute und Laien einander in wertschätzender Weise als Schwestern und Brüder anerkennen.
- die auf allen Ebenen aus dem Wort Gottes lebt und eine in der Hl. Schrift begründete Spiritualität pflegt. Das Wort Gottes ist die Quelle und der Maßstab, nicht ein Impuls unter vielen.
- die unterhalb der großen Pfarreien, Seelsorgebereiche oder Sendungsräumen in überschaubaren Gemeinden und Sozialformen lebt, in denen alle Menschen willkommen sind.
- in der die in Jesu Christi Namen versammelte Gemeinde das Leben der Menschen am Ort teilt und hier ihre Sendung lebt.
- in der Gottesdienste und Liturgien gefeiert werden, die Gott die Ehre geben, unser persönliches geistliches Leben nähren und uns helfen, im Alltag authentisch als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi zu leben.
- die in einer lebendigen Verbindung der Gemeinden und Gemeinschaften mit der größeren Pfarrei, mit dem Seelsorgebereich (mit dem Sendungsraum), dem Erzbistum und der Weltkirche steht und lebt².
- die in ökumenischer Gesinnung ein lebendiges und vielfältiges Zeugnis von Tod und Auferstehung Jesu Christi gibt und nach immer größerer Einheit aller Christen strebt.

Aus der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln, 01.01.2017

¹ Ergänzung der Redaktion

² Vgl. Fastenhirtenbrief von Rainer Maria Kardinal Woelki, 12. Februar 2016

2. Aufgaben des Pfarrgemeinderates (PGR)

Satzungsgemäße Aufgaben

Nach der gültigen Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln wirken im PGR
„Vertreterinnen und Vertreter einer oder mehrerer Pfarrgemeinden gemeinsam mit dem Pfarrer und den dort in der Seelsorge tätigen Geistlichen sowie den hauptberuflichen Pastoralen Diensten [] an der Planung und Gestaltung des kirchlichen Lebens und der Pastoral im Seelsorgebereich mit und verantworten das christliche Engagement in Kommune, Staat und Gesellschaft.“

§ 1 Errichtung und Auftrag (2)

In diesem Sinne sollen sie zum einen als Organ des Laienapostolats verschiedene Initiativen in den Gemeinden anregen und koordinieren, d.h. die Mitarbeit der Laien am weltlichen Dienst koordinieren und fördern sowie ggf. selbst durchführen. Zum anderen dienen sie aber auch der Beratung und pastoralen Unterstützung des Pfarrers und seines Pastoralteams im Seelsorgebereich. Konkrete Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind im Sinne der Satzung (vgl. § 2) folgende:

- 1 Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe, unter Wahrung der spezifischen Verantwortung des Pfarrers gemeinsam mit ihm und dem Pastoralteam das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen im Seelsorgebereich so zu entwickeln und zu gestalten, damit die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist. Dazu wird der Pfarrgemeinderat in jeder Sitzung ein angemessenes Maß an Zeit und Raum dem Hören auf Gottes Wort widmen.
- 2 Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Erarbeitung und Realisierung eines Pastoralkonzeptes mit, das in jedem Seelsorgebereich vom Pfarrer zu verantworten ist. (Diese Aufgabe ist den Anforderungen des Zielbildes 2030 des pastoralen Zukunftsweges entsprechend anzupassen.) Gemeinsam stellen Pfarrer und Pfarrgemeinderat die pastoralen Herausforderungen fest, entwickeln Handlungsperspektiven und benennen Leitlinien, Schwerpunkte und Zielsetzungen des Pastoralkonzeptes. Der Pfarrgemeinderat gibt dazu ein Votum ab. Danach entscheidet der Pfarrer über das Konzept und setzt es in Kraft. Das Pastoralkonzept wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Das Pastoralkonzept sowie dessen Fortschreibungen sind zu veröffentlichen. Das Pastoralkonzept beschreibt besonders Ziele und Umsetzungsschritte einer missionarischen Ausrichtung der Pastoral durch:



- 3** Bei der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und beschließt der Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Verbänden und Vereinigungen über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement im Seelsorgebereich insbesondere in folgenden Handlungsfeldern:



Der Pfarrgemeinderat fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.

- 4** In wichtigen Fragen der Pastoral ist der Pfarrer verpflichtet, den Rat des Pfarrgemeinderates einzuholen. Dies gilt z.B. für:



5 Einrichtung von Ausschüssen

a) Ortsausschüsse

Ortsausschüsse sind nach einem Votum des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Pfarrer einzurichten. Der Pfarrgemeinderat entscheidet, ob die Mitglieder der Ortsausschüsse gewählt oder berufen werden und über die Größe der Ortsausschüsse.

→ vgl. S.20 Ortsausschüsse

b) Sachausschüsse und Projektgruppen

Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen und Projektgruppen und regelt die jeweilige Mitgliedschaft. Näheres ist im § 8 PGR-Satzung geregelt.

- 6** Der Pfarrgemeinderat stellt fest, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten im Seelsorgebereich sich kirchliches Leben ereignet. Er trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise untereinander vernetzt und an der Arbeit des Pfarrgemeinderates sowie der Orts- und Sachausschüsse beteiligt werden.

Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.
- 7** Der Pfarrgemeinderat fördert eine Kultur des Ehrenamtes. Insbesondere ermöglicht er die Qualifizierung und Weiterbildung von Getauften, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern.
- 8** Der Pfarrgemeinderat initiiert und fördert die Kooperation mit den Gremien und Organisationen auf der Ebene der Dekanate und des Erzbistums.
- 9** Der Pfarrgemeinderat berichtet für die Besetzung der Pfarrerstelle dem Erzbischof über die Situation im Seelsorgebereich, die pastoralen Herausforderungen sowie das Pastoralkonzept des Seelsorgebereichs.

Der Pfarrer kann vor der Besetzung von Stellen anderer pastoraler Dienste im Seelsorgebereich das Stellenprofil mit dem Pfarrgemeinderat beraten und das Ergebnis an das Erzbischöfliche Generalvikariat weiterleiten.
- 10** Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 12 „Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand oder dem Kirchengemeindeverband“ insbesondere den Absätzen (3) bis (5):

 - (3) a) Dem PGR ist im Haushalt des Kirchenvorstandes bzw. Kirchengemeindeverbandes ein Ansatz für die Erledigung seiner Arbeiten einzuräumen.

Vor Beschlussfassung über den Haushalt wird der PGR informiert und erhält Gelegenheit seinen Haushaltsvorschlag einzubringen. Die Mittelanmeldung ist kurz zu begründen. Will der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes hiervon abweichen, ist der PGR vorher rechtzeitig zu hören. Pastorale Projekte haben bei der Bewilligung von Mitteln Vorrang.
 - b) Soweit der PGR darüber hinaus Mittel für besondere Projekte benötigt, hat er das Recht hierzu jederzeit einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand bzw. an die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu stellen. Vor Entscheidung hierüber ist der PGR zu hören.
 - c) Der Pfarrgemeinderat berät und entscheidet über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen und informiert den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes über seine Entscheidung.
 - (4) Zur gegenseitigen Information und gemeinsamer Beratung über die wirtschaftliche Situation des Seelsorgebereiches, über die Caritasarbeit u.a. soll der Pfarrgemeinderat regelmäßig den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu gemeinsamen Sitzungen einladen.
 - (5) Der Pfarrgemeinderat ist bei der Planung größerer Projekte vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes an den Beratungen zu beteiligen und hat vor der abschließenden Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. des Kirchengemeindeverbandes ein Votum abzugeben.

Sachausschüsse, Beauftragte, Projektgruppen

Um seine verschiedenen Aufgaben zu bewältigen, kann der Pfarrgemeinderat insbesondere für Bereiche, die seiner ständigen Beobachtung und Mitarbeit bedürfen, Sachausschüsse einrichten. Zur Mitarbeit in solchen Ausschüssen können und sollten dabei auch sachkundige Gemeindemitglieder berufen werden, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, sich aber für eine themenorientierte Mitarbeit gewinnen lassen.

Allerdings sollte der PGR stets darauf achten, sich nicht zu verzetteln. So gilt auch im Hinblick auf die verschiedenen Themen, die möglicherweise in einem Seelsorgebereich von Bedeutung sind und mit denen sich ein Pfarrgemeinderat deshalb in Sachausschüssen befassen kann, der alte Grundsatz: Weniger ist manchmal mehr!

Wo ein Thema dem PGR dennoch sehr am Herzen liegt, er für die Bildung eines eigenen Sachausschusses aber nicht genügend Kräfte freimachen kann, ist vielleicht die Einsetzung eines/einer Beauftragten eine Alternative. Ein/e solche/r Beauftragte/r bleibt dann im Auftrag des Pfarrgemeinderates „am Ball“ und sorgt dafür, dass das jeweilige Thema in der PGR-Arbeit nicht aus dem Blick gerät und – wo nötig – stets aufgegriffen werden kann.

Der PGR kann aber auch insbesondere für zeitlich befristete Aufgaben eine Projektgruppe im Range eines Sachausschusses einrichten.

Besonders geeignet sind Projektgruppen etwa zur Planung sowie Durchführung bestimmter Initiativen und Aktivitäten, aber auch für gesellschaftspolitische Anlässe wie den *Welttag des Friedens* oder die *Woche für das Leben*.

Für die Bildung von Sachausschüssen oder die Einsetzung von Beauftragten sind – je nach Situation des Seelsorgebereiches bzw. der einzelnen Pfarrgemeinden – folgende Themenschwerpunkte denkbar:

 Jugendarbeit	 Seniorenarbeit	 Erwachsenen- bildung	 Kunst, Kultur, Brauchtum	 Frieden, Entwicklung, Mission und Gerechtigkeit	 Umwelt und Bewahrung der Schöpfung
 Migration und Integration	 Besuchsdienst	 Erziehung und Schule	 Liturgie und Verkündigung	 Ökumene	 Soziale und karitative Aufgaben
 Ehe und Familie	 Medien und Öffentlich- keitsarbeit	 Politik und Gesellschaft	 Dialog mit anderen Religionen	 Kooperation	